



Brüssel, den 7. Juli 2023
(OR. en)

11459/23

TRANS 298
COWEB 100
ELARG 42

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11457/23

Nr. Komm.dok.: 10477/23

Betr.: Konsultation des Rates durch die Europäische Kommission zum Standpunkt der EU zur dritten Überarbeitung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft durch den regionalen Lenkungsausschuss
– Billigung

1. Mit einem Schreiben, das am 12. Juni 2023 eingegangen ist, konsultieren die Dienststellen der Europäischen Kommission den Rat zur geplanten dritten Überarbeitung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft.¹ Die vorherige Konsultation durch den Rat erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2019/392 des Rates.²
2. Auf der Grundlage dieser Konsultation beabsichtigt die Kommission, den diesbezüglichen Standpunkt der Union im regionalen Lenkungsausschuss festzulegen. Der regionale Lenkungsausschuss kann den Besitzstand der Union aktualisieren, der im Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags in Verbindung mit den Anhängen I und II und den einzelnen Protokollen zum Vertrag verbindlich ist oder werden wird.

¹ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

² Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2019/392 des Rates über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1) konsultiert die Kommission bei der Aktualisierung von Rechtsakten der Union in Anhang I des Vertrags den Rat mittels eines schriftlichen Dokuments zu dem voraussichtlichen Standpunkt.

3. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ hat das oben genannte Konsultationspapier am 27. Juni 2023 geprüft. Auf der Grundlage der in der Sitzung der Gruppe vorgebrachten Bemerkungen und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen, die die Kommission begrüßte, verteilte der Vorsitz am 5. Juli 2023 einen Entwurf einer Antwort des Rates.³ Da keine weiteren Bemerkungen der Delegationen vorliegen, sollte der Entwurf der Antwort des Rates in der von der Gruppe ausgearbeiteten Fassung gebilligt werden.
 4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, die in der Anlage enthaltene Antwort in Bezug auf die Konsultation zu billigen.
-

³ Siehe Dok. ST 11457/23.

**Vorschläge des Rates zur dritten Aktualisierung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung
der Verkehrsgemeinschaft**

Der Rat dankt der Kommission für die Konsultation zum Entwurf des Standpunkts der EU zur Vorbereitung des dritten Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses zur Aktualisierung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (Besitzstand der Union). Der Rat ersucht die Kommission, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

ANHANG I.3 – ANWENDBARE BESTIMMUNGEN FÜR DEN STRAßENVERKEHR

Durchsetzung von Sozialvorschriften

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 der Kommission werden die Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarktinformationssystems („IMI“) für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/1057 festgelegt. In Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 sind besondere Regeln für bestimmte Aspekte der Richtlinie 96/71/EG, die die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor betreffen, sowie der Richtlinie 2014/67/EU, die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen für die Entsendung dieser Kraftfahrer betreffen, festgelegt. In Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/1057 ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehen, die auf ein spezifisches Kontrollsysteem für entsandte Fahrer abstellt.

In Anhang I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft sind keine Rechtsakte aufgeführt, die unter die Unionsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern fallen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 sollte daher nicht aufgeführt sein.

Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Angesichts der geplanten Hinzufügung von Änderungsrechtsakten zur Richtlinie 2008/68/EG in Anhang I schlägt der Rat vor, die Bezugnahme auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1095 der Kommission vom 29. Juni 2022 durch die Bezugnahme auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1198 der Kommission vom 21. Juni 2023 zu ersetzen, der kürzlich veröffentlicht wurde und die Abschnitte ersetzt, die zuvor durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1095 der Kommission geändert worden waren.

ANHANG I.5 – ANWENDBARE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR

Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Die Anmerkung zur Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr im Binnenland gilt auch für die Binnenschifffahrt.
